

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: **A 1143/2007**

(22) Anmeldetag: **19.07.2007**

(43) Veröffentlicht am: **15.08.2009**

(51) Int. Cl.⁸: **D21G 21/02** (2006.01),

F16C 13/00 (2006.01)

(30) Priorität:

04.08.2006 FI 20065507 beansprucht.

(73) Patentinhaber:

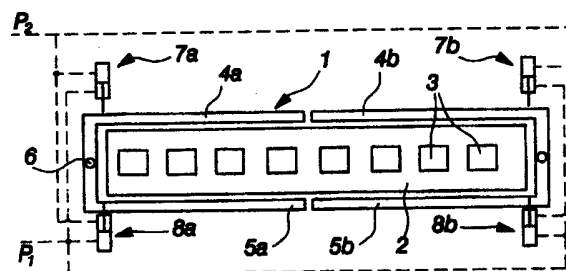
METSO PAPER, INC.
SF-00130 HELSINKI (FI)

(72) Erfinder:

KORPELAINEN PEKKA
JYVÄSKYLÄ (FI)

(54) **DURCHBIEGUNGS-AUSGLEICHSWALZE EINER PAPIER-/KARTONMASCHINE ODER EINER AUSRÜSTUNGSMASCHINE**

(57) Gegenstand der Erfindung ist eine in einer Papier-/Kartonmaschine oder einer Ausrüstungsmaschine einzusetzende Durchbiegungsausgleichswalze, die ein feststehendes Querhaupt (2) und einen rotierbar daran gelagerten Walzenmantel (10), der an dem Querhaupt durch zonenweise verstellbare hydrostatische Stützelemente (3) abgestützt ist, umfasst und zusammen mit einer Gegenwalze eine Nip bildet. Beiderseits der Stützelemente (3) sind rohrförmige Ölableitungselemente (4a, 4b; 5a, 5b; 40, 50) angeordnet.





Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC ⁸ : D21G 21/02; F16C 13/00
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: D21G21/02B2B, F16C13/00B2B
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): D21G, F16C
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, XFULL
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 19. Juli 2007 eingereichten Ansprüchen 1 - 7 erstellt.

Kategorie ⁷⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	WO 2000/017530 A1 (VALMET), 30. März 2000 (30.03.2000) <i>Fig. 1 - 12</i> --	1, 7
Y	DE 10031446 A1 (VALMET), 5. April 2001 (05.04.2001) <i>ganzes Dokument</i> --	1, 6
Y	EP 1561959 A1 (MITSUBISHI), 10. August 2005 (10.08.2005) <i>Fig. 1 und 7</i> ----	1, 6

Datum der Beendigung der Recherche: 29. April 2009	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Dr. THALHAMMER
---	---	-------------------------------

⁷⁾ Kategorien der angeführten Dokumente:	
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.
Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.
	E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
	& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.